

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Mürzer Oberland im politischen Bezirk Mürzzuschlag das Prädikat „Naturpark“ erhält, geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 48/2025, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der das Mürzer Oberland im politischen Bezirk Mürzzuschlag das Prädikat „Naturpark“ erhält, LGBl. Nr. 89/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Wortfolge „im politischen Bezirk Mürzzuschlag“ durch die Wortfolge „im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag“ ersetzt.

2. § 1 lautet:

„§ 1

Ein in der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz, im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, gelegenes Gebiet erhält das Prädikat „Naturpark“. Dieses Gebiet wird als Naturpark „Mürzer Oberland“ bezeichnet.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Die Abgrenzung des Naturparkgebietes erfolgt durch die planliche Darstellung im Maßstab 1:70:000 (Anlage 1) und eine koordinatenbezogene Darstellung (Anlage 2). Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf ist die koordinatenbezogene Darstellung maßgeblich.“

4. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten die Änderungen im Titel, § 1, § 1a sowie die Anlagen 1 und 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

5. Die Anlagen 1 und 2 werden erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung: